

# Die Wegknechte oder Wegmacher von anno dazumal

Autor(en): **Naef, Jakob**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzeller Kalender**

Band (Jahr): **258 (1979)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-376343>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Die Wegknechte oder Wegmacher von anno dazumal

von Jakob Naef

Heutzutage zählen die meisten Wegmacher, jetzt auch Strassenwärter genannt, zum festangestellten Staats- oder Gemeindepersonal, in deren Aufgabenkreis die Besorgung des gesamten Strassenunterhaltes fällt. Darunter sind zum Beispiel die Belagsarbeiten, Winterdienst, d. h. die Schneeräumung, das Splitten oder Salzen der Fahrbahnen oder Gehwege, aber auch gewisse kleinere Bauarbeiten verstanden, ebenso die Erstellung und der Unterhalt von Verkehrssignalisationen. Kurz, eine lange Reihe unumgänglicher Arbeitsleistungen im Dienste der Öffentlichkeit, ohne welche ein sicherer Verkehrsablauf nicht mehr gewährleistet wäre.

Wieviel anders sah es aus vor 140 Jahren, als 1835 der Unterhalt der sogenannten Haupt- oder Handelsstrasse zur Obliegenheit des Staates St. Gallen erklärt und eine entsprechende Gesetzesverordnung erlassen wurde. Darin waren für die Unterhaltsequipen nicht bloss die Dienstpflichten genau umschrieben, sondern auch die nach heutigen Begriffen mehr als bescheidene Besoldung festgelegt, mit einem für die vier Wegmacherklassen angesetzten Taglohn von 48 bis 36 Kreuzern pro Tag (ca. Fr. 1.70 bis 1.25) bei achtstündiger Arbeitszeit während den Wintermonaten und einer elfstündigen während der übrigen Zeit des Jahres. Bestimmt hatten sich die Behörden damals noch nicht mit Lebenskostenindexen zu befassen, nach denen allfällige Kaufkraftschwankungen mit entsprechenden Teuerungszulagen auszugleichen seien, sonst wäre in dieser Instruktion, erlassen vom Kleinen Rath des Kantons St. Gallen vom 22. Juni 1835, nicht gleich auch die feste Belohnung einbezogen und festgenagelt worden.

Für die im genannten Pflichtenheft umschriebenen Arbeiten suchte man vorzugsweise geübte Strassenarbeiter, Maurer, Zimmerleute, auch Steinsprenger aus, und erst noch solche, die des Lesens und Schreibens kundig waren. Als Entschädigung für allfällig

ausserhalb der gewohnten Tagesstunden zu leistenden Arbeiten war den Wegmachern der Nutzen aus dem Abmähen der Strassenböschungen und der Seitengraben unentgeltlich überlassen. Auch in strassenpolizeilicher Hinsicht hatten die Wegmacher damals schon ihres Amtes zu walten, indem es ihnen oblag, dafür zu sorgen, dass

- längs der Strasse keine neuen Gebäude oder Bäume aufgeführt oder gesetzt werden;
- keine Marksteine verrückt, keine Brustmauern und Geländer beschädigt;
- die Fuhrleute soviel wie möglich die Strassenmitte befahren und stets rechts ausweichen;
- vor Wirtshäusern die Strasse durch Aufstellung eingespannter Fuhrwerke nicht verrammelt werde;
- Reisenden und Fuhrleuten, falls ihnen ein Unfall zustossen sollte, hilfsreiche Hand geboten werde.

Als nicht gerade zimperlich muss ferner die Weisung in dieser Instruktion angesehen werden, dass Wegmacher, die sich den geringsten Verstoss gegen diese Vorschriften zuschulden kommen lassen, entlassen werden können.

Das Strassenbild hat sich im heutigen Zeitalter des motorisierten Verkehrs gänzlich verändert, aber auch die bisherige Entwicklung beweist und illustriert aufs deutlichste, wie der Staat schon vor 140 Jahren über die Befahrbarkeit der Verkehrswege und Handelsstrassen, aber auch über deren Benützer aufmerksam zu wachen verstand.

---

## Verschwätzt

De Grichts-president het s Urtäl vechönnt: Drei Moned Gfengnis! Als Rechtsbelehrig het er aagfüegt: «Angeklagter, es steht Ihnen das Recht zur Appellation zu!» De Aaklagt bstriitet siini Schold ond säät, er appelleere an gsonde Menscheverstand. Do meent de Grichts-president: «E derigi Instanz hemmer gär nüd!»